

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "**Bienenzuchtverein Roßdorf und Umgebung e.V.**".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen unter **VR 2437**.

Der Verein hat seinen Sitz in **64380 Roßdorf** bei Darmstadt

Gerichtsstandort ist Darmstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und die Haltung von Bienenvölkern der heimischen Rasse *Carnica* durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Er unterstützt Imker und Institutionen bei der Forschung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenschädlingen.

Weiter gehört die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen zu seinen Aufgaben.

Gefördert wird die Kinder-, Jugendlichen- sowie Erwachsenenbildung im Themenbereich der aufgeführten Zwecke.

Schulen und Kindergärten sollen z.B. die Möglichkeit haben, im Rahmen des Natur- und Biologieunterrichtes anschaulich die Welt der Bienen zu erfahren.

Er dient dem praktischen Umweltschutz und der Landschaftspflege durch die Bestäubungsleistung der Bienenvölker und der Umsetzung seiner Aufgaben. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine aktive Zusammenarbeit mit entsprechenden örtlichen Vereinen und Einrichtungen, die sich mit gleichgesinnten Aufgaben befassen, wie z.B. Landwirtschaft, Gartenbau oder Vogelschutz.

Bei Wahrnehmung überörtlicher Belange kann der Kreisverein oder Landesverband informiert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Bienenzuchtverein Roßdorf und Umgebung e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem sie die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Haltung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied sofort nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis und ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist mittels Einschreiben dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss

innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Vom Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen seine Mitgliedsrechte.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge und Mitgliederpflichten**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

In Fällen von besonderer Härte kann der Beitrag für die Dauer von einem Jahr ausgesetzt werden. Über die Fallregelung entscheidet der Vorstand. Eine Verlängerung ist möglich, bedarf jedoch eines erneuten Beschlusses durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszweckes hinzuwirken.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
- dem Kassenführer,
- dem Schriftführer,
- dem Obmann für Gesundheitswesen,

dem Zuchtwart,  
dem Obmann für Honig,  
dem Obmann für Bienenweiden, Insekten und Außengelände  
dem Obmann für Aus- und Weiterbildung  
dem Hauswart  
dem Medienwart  
bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand lädt zu Vorstandssitzungen gegebenenfalls besondere Funktionsträger mit ein.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB ist.

der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Kassenführer,  
der Schriftführer.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes, denen der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende angehören muss.

Für Geschäfte über 1.000,-€ ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.  
Geschäfte über 5.000,-€ benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die vorgenannten Beitragsgrenzen gelten jeweils für den Einzelfall. Geschäfte eines Vorhabens dürfen nicht aufgeteilt werden, um Entscheidungsgrenzen zu unterlaufen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan oder Funktionsträger zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung bzw. Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
5. Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes einschließlich des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung doppelt. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das der Sitzungsleiter unterschreiben muss. Die Protokolle müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Zu Beginn eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung als *Jahreshauptversammlung* statt.

In dieser Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte,
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
3. Wahl, Abberufung und jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung und Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

In der Jahreshauptversammlung werden außerdem noch zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kasse vor der Jahreshauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung über das Ergebnis unterrichten.

Zu der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Nach Bedarf finden weitere Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr statt, die vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung der genannten Frist schriftlich einberufen werden.

20% der Mitglieder können jederzeit veranlassen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Die Versammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Versammlungsleiter
- Zahl der erschienenen und der wahlberechtigten Mitglieder,
- die Tagungsordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 12 Nachträglicher Antrag zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann zur Versammlung die Aufnahme einer Angelegenheit beantragen.

Die Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils über die Zulassung der nachträglichen Anträge.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Roßdorf oder einem ortsansässigen Verein mit vergleichbaren Zwecken zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt - verwenden soll.

### **§ 14 Generalklausel**

Soweit für bestimmte Einzelfälle keine Bestimmungen in dieser Satzung getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB und die Geschäftsordnung.

-----  
Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 7.11.1993 und wurde in der Mitgliederversammlung am **15.01.2016** beschlossen.